



AMTSBLATT DER LESSINGSTADT KAMENZ

GROSSE KREISSTADT

HERAUSGEBER: STADT KAMENZ, VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: ROLAND DANTZ, OBERBÜRGERMEISTER
 MARKT 1, 01917 KAMENZ, TELEFON: 03578 - 37 90, FAX: - 37 92 99, E-MAIL: STADTVERWALTUNG@KAMENZ.DE
 STADTVERWALTUNG ONLINE: www.kamenz.de  www.facebook.de/rathaus.kamenz  www.facebook.de/kamenz.news

Ach, seht doch, wie sich alles freut, es hat die Welt sich schön erneut! Der Lenz ist angekommen.

Christian August Vulpius



Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Ausbau der K 9204 von Fischbach nach Seeligstadt“ - Auslegung der Planunterlagen -

Das Landratsamt Bautzen hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Sächsischen Straßengesetz (SächsStrG) beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemeinde Arnsdorf (Gemarkung Fischbach), in der Gemeinde Großharthau (Gemarkung Seeligstadt) und in der Stadt Kamenz (Gemarkung Biehla) beansprucht. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2, Anlage 1 Nummer 2c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungsrelevanten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:

Unterlage 1	Erläuterungsbericht
Unterlage 2	Übersichtskarte
Unterlage 3	Übersichtslageplan
Unterlage 4	Übersichtshöhenplan
Unterlage 5	Lagepläne
Unterlage 6	Höhenpläne
Unterlage 7	Immissionsschutzmaßnahmen - entfällt -
Unterlage 8	Entwässerung
Unterlage 9	Landschaftspflegerische Maßnahmen
Unterlage 10	Grunderwerb
Unterlage 11	Regelungsverzeichnis
Unterlage 12	Widmung, Umstufung, Einziehung - entfällt -

Unterlage 13	Kosten - entfällt -
Unterlage 14	Regelschnitte
Unterlage 15	Ingenieurbauwerke
Unterlage 16	Sonstige Unterlagen
Unterlage 17	Immissionstechnische Untersuchungen - entfällt -
Unterlage 18	Wassertechnische Untersuchungen
Unterlage 19	Umweltfachliche Untersuchungen
Unterlage 20	Bodenuntersuchungen
Unterlage 21	Sonstige Gutachten (Verkehrsuntersuchung)

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom

16. Mai 2022 bis einschließlich 15. Juni 2022 in der Stadtverwaltung Kamenz, Rathaus, 2. OG, Markt 1, 01917 Kamenz, während der Dienststunden:

Montag und Donnerstag	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der ausliegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur – Kreisstraßen, einsehbar. Diese Bekanntmachung wird einschließlich der ausliegenden Planunterlagen außerdem im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG, § 27a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat DD32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, auf Antrag zugänglich.

- Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **15. Juli 2022** bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei den oben genannten Stadt-/ Gemeindeverwaltungen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben bzw. sich äußern. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse post@lds.sachsen.de erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

- Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 39 Abs. 3 Satz 2 SächsStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.

- Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 39 Abs. 4 SächsStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben, Äußerungen vorgebracht oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben oder sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 24 SächsStrG und die Veränderungssperre nach § 40 SächsStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist,

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lids.sachsen.de/> Datenschutz einsehbar.

Kamenz, den 07.05.2022

*Roland Dantz, Oberbürgermeister
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen*

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG

für die Benutzung von Räumen und Flächen, Ausrüstung und Technik sowie Serviceleistungen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 13.04.2022 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Flächen, Ausrüstung und Technik sowie Serviceleistungen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz beschlossen:

Präambel

Die Benutzungs- und Entgeltordnung des Kulturdezernates der Stadt Kamenz soll die Rolle bzw. Funktion des Stadttheaters und des Malzhauses als vielschichtige, öffentliche Orte der kulturellen, sozialen, Bildungs-, Familien-, Senioren- und Gesundheits-Angebote sowie hinsichtlich der politischen Willensbildung der bzw. für die Stadt Kamenz stärken und die diesbezüglichen Akteure, d.h. gewerbliche Veranstalter, Vereine, Initiativen, Parteien, Unternehmen, öffentliche Institutionen etc., in ihrer Arbeit und Wirkung vor Ort gleichermaßen berücksichtigen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Entgeltordnung gilt für Räume, Flächen sowie die ergänzenden Technik- bzw. Ausrüstungsgegenstände und Serviceleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kulturdezernates der Stadt Kamenz, d. h. der Sachgebiete Stadtmarketing und Städtische Sammlungen. Die entsprechenden Ressourcen werden in der Anlage 1 als Nutzungsgegenstände und Leistungen benannt.
(2) Die Benutzung der Räume und Flächen schließt die Nutzung der sanitären Anlagen, der Küche (betrifft die Mehrzweckräume) sowie der enthaltenen Einrichtungsgegenstände ein.

§ 2 Benutzungsbedingungen

(1) Die Nutzungsgegenstände und Leistungen können zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Ein Anspruch auf Überlassung des beantragten Nutzungsgegenstandes und der Leistung besteht nicht.
(2) Die Nutzung für Zwecke der Stadtverwaltung hat bei der Terminplanung stets Vorrang. Auch die Verfügbarkeit des notwendigen technischen Hauspersonals ist Voraussetzung für die jeweilige Nutzung. Dies gilt insbesondere bei der Abwägung und Entscheidung über Nutzungen für Privatfeiern.
(3) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes bedarf vor Nutzungsbeginn der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Kamenz. Dabei ist durch den Nutzer ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter zu benennen.
(4) Die Erlaubnis schließt keinerlei weitere notwendige Genehmigungen ein. Auch die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben davon unberührt.
(5) Der beantragte Nutzungsgegenstand wird auf Antrag für eine einzelne Veranstaltung oder eine Veranstaltungsreihe zur Benutzung überlassen.
(6) Ein Antrag auf Benutzung des Nutzungsgegenstandes ist abzulehnen, wenn durch die beantragte Veranstaltung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder eine Beschädigung städtischen Eigentums oder der Sachwerte Anderer zu befürchten ist oder die Veranstaltung Inhalte oder Ziele verfolgt, die gegen das Grund-

gesetz bzw. die Grundrechte verstoßen.
(7) Vereinigungen, die nach Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten sind, sind von der Überlassung ausgeschlossen.
(8) Zwischen der Stadt Kamenz und dem Antragsteller wird jeweils ein Benutzungsvertrag abgeschlossen, in welchem alle weiteren Bedingungen und Details geregelt sind.

§ 3 Nutzungsgegenstand

(1) Der Nutzungsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Benutzer bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn im Rahmen einer gemeinsamen Übergabe der Benutzer Mängel nicht unverzüglich bei der Stadt Kamenz geltend macht.
(2) Der beantragte Nutzungsgegenstand ist nach Beendigung der Nutzungszeit in dem Zustand der Stadt Kamenz zu übergeben, wie er bei Nutzungsbeginn ordnungsgemäß vorgefunden wurde.
(3) Der Nutzungsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung des Nutzungsgegenstandes durch den Benutzer an Dritte ist nicht zulässig.
(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, in und an dem Nutzungsgegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Kamenz Veränderungen vorzunehmen.

§ 4 Benutzungsrichtlinien

(1) Der Antragsteller ist berechtigt, mit Vertragsabschluss die zur Verfügung gestellten Nutzungsgegenstände zum beantragten Benutzungszweck zu nutzen.
(2) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Antragstellers oder seines Beauftragten durchgeführt werden.
(3) Dem Beauftragten der Stadt Kamenz ist der ungehinderte Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Er ist berechtigt, die sofortige Abstellung von festgestellten Mängeln zu verlangen.

§ 5 Haftung

(1) Die Benutzung des Nutzungsgegenstandes geschieht auf eigene Gefahr und in alleiniger Verantwortung des Benutzers.
(2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Nutzungsgegenstand schonend zu behandeln und Beschädigungen unverzüglich der Stadt Kamenz zu melden.
(3) Der Benutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die am Nutzungsgegenstand festgestellt werden, unabhängig davon, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Beauftragten oder Mitglieder oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurden.
(4) Die Stadt Kamenz wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt Kamenz zurückzuführen ist.
(5) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Kamenz an dem überlassenen Nutzungsgegenstand im Rahmen der Benutzung infolge unsachgemäßen Gebrauchs entstehen.
(6) Der Benutzer muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und

Vermögensschäden verfügen, durch die auch die Freistellungsansprüche der Stadt Kamenz gedeckt sind. Die Versicherung ist für die vereinbarte Dauer des Benutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Auf Verlangen der Stadt Kamenz hat der Benutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
(7) Die Haftung der Stadt Kamenz als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 6 Verstöße gegen Vertragsbestimmungen

Die Stadt Kamenz ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Räumung und Rückgabe des Nutzungsgegenstandes zu fordern, wenn der Benutzer gegen die Bestimmungen des Vertrages oder geltende gesetzliche Regelungen (wie SächsVStättVO, DGUV usw.) verstößt.

§ 7 Widerruf

(1) Die Erlaubnis wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Die Stadt Kamenz kann die Erlaubnis ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies:

- aus unvorhergesehenen Gründen mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Nutzungsgegenstandes oder mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl notwendig ist;
- wenn die Funktionstüchtigkeit des Nutzungsgegenstandes nicht gewährleistet ist.

(2) In diesem Fall ist eine Verpflichtung der Stadt Kamenz, einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, ausgeschlossen.

§ 8 Entgeltspflicht

(1) Für die Benutzung der Objekte bzw. Räume und Ausstattung ist ein Entgelt zu entrichten.
(2) Dieses Entgelt für die Benutzung wird entsprechend dem in Anlage 1 beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist, und aufgrund der Dauer und Anzahl der jeweiligen Nutzung per Rechnung erhoben.
(3) Der im Benutzungsvertrag ausgewiesene Antragsteller (Entgeltschuldner) ist zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet.
(4) Der Ausweis des Umsatzsteuersatzes und des Umsatzsteuerbetrages in Verträgen und Rechnungen erfolgt nur soweit die vereinbarten Leistungen nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbar und steuerpflichtig sind oder auf eine Steuerbefreiung verzichtet werden darf.

§ 9 Vergünstigung und Befreiung

(1) Für ehrenamtliche gemeinnützige Arbeit, die für die Kamener Stadtgesellschaft wirkt und mit der keine Einnahmenabsicht verbunden ist, erfolgt eine kostenfreie Bereitstellung der Räume, Flächen, Technik- bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie Serviceleistungen. Dies gilt auch für selbstorganisierte, auf das Gemeinwohl ausgerichtete Hilfe- und Interessengruppen sowie Initiativen.
(2) Die Nutzung durch Parteien und parteinahe Institutionen ist möglich. Parteien, deren Ortsgruppen und parteinahe Institutionen können ebenfalls die in Abs. 1 genannten Leistungen kostenfrei erhalten, wenn die Veranstaltungen einen klaren Bezug zur Stadt Kamenz haben. Dies betrifft insbesondere die Fraktionsarbeit des Stadtrates und Themen, die einen direkten inhaltlichen Bezug zur Stadt Kamenz haben. Für Veranstaltungen

Anlage 1

Für die Objekte/Räume und Ausrüstung/Technik sowie Serviceleistungen im Zuständigkeitsbereich des Kulturdezernates der Stadt Kamenz werden folgende Entgelte erhoben:

STADTTHEATER

Raum/Fläche	vorrangiger Nutzungszweck	Stundensatz ¹	Tagessatz für private Feiern ²
Großer Theatersaal	bis 250 Personen in Stuhlreihen für größere öffentliche Theater-, Kabarett- und Konzertaufführungen, Vorträge usw.	103 EUR	
Kleiner Saal (Klubkino)	bis 80 Personen in Stuhlreihen für kleinere öffentliche Veranstaltungsformate, wie Lesungen, Solisten, Puppentheater, Vorträge usw.	56 EUR	
Mehrzweck-(Vereins-) Raum 1	bis 50 Personen an Tischen mit Stühlen für Schulungen, Seminare, Vereinstreffen/-arbeit, Proben/Trainings, kleinere geschlossene Veranstaltungen, Familienfeiern usw.	35 EUR	250 EUR
Mehrzweck-(Vereins-) Raum 2	bis 20 Personen an Tischen mit Stühlen für Schulungen, Seminare, Vereinstreffen/-arbeit, Proben/Trainings, kleinere geschlossene Veranstaltungen, Familienfeiern usw.	15 EUR	
Mehrzweck-(Vereins-) Raum 3 (Atelier)	bis 30 Personen an Tischen mit Stühlen für Schulungen, Seminare, Vereinstreffen/-arbeit, Proben/Trainings, kleinere geschlossene Veranstaltungen, Familienfeiern usw.	35 EUR	250 EUR

¹ Stundensatz je angefangene Nutzungsstunde, gilt auch für Vor- und Nachbereitungszeiten, inkl. Strom/Wasser/Heizung und notwendiger Techniker-Betreuung, jeweils zzgl. MwSt.

² Tagessatz je angefangene 24 h, inkl. MwSt.

der Polit-/Parteiarbeit, die keinen direkten Bezug zu Kamenz erkennen lassen, wird dagegen keine kostenfreie Bereitstellung gewährt. So sind auch regionale und überregionale Veranstaltungen, z.B. Landes- und Kreisparteitage oder auch allgemeine Informationsveranstaltungen übergeordneter Parteistrukturen, wie reguläre Vermietungen anzusehen, d.h. entgeltpflichtig im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung
(3) Die Kostenfreiheit gilt ferner für Kamener Kindereinrichtungen und Schulen (Grundschulen, Oberschulen, Gymnasien, freie Schulen und Berufsschulen), nicht aber für Musik-/Volkshochschulen bzw. schulische Einrichtungen privater Bildungsträger.
(4) Überall dort, wo im Zusammenhang mit ehrenamtlicher gemeinnütziger Arbeit bei Veranstaltungen in den Räumen des Kulturdezernates Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden, müssen sich die Nutzer/Veranstalter aber mit einem Anteil dieser an den Kosten i.H.v. 20 Prozent der Einnahmen aus Ticketverkauf bzw. Teilnahmegebühren beteiligen, maximal bis zur Höhe des regulären Entgeltes.
(5) Für Musik-/Volkshochschulen bzw. schulische Einrichtungen privater Bildungsträger gilt eine Vergünstigung in Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Stunden- bzw. Tagessatzes.
(6) Für die Befreiung oder Begünstigung ist ein schriftlicher Antrag zu stellen, aus welchem die Begründung hervorgeht.

§ 10 Entgelterstattung

(1) Widerruft die Stadt Kamenz eine Erlaubnis aus Gründen, die nicht vom Entgeltschuldner zu vertreten sind, werden die bereits gezahlten Entgelte ganz erstattet.
(2) Wird von einer Erlaubnis aus eigenem Verschulden des Nutzers kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Benutzungsentgeltes.

§ 11 Ausnahmen

Bei dringender Notwendigkeit können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Stadt Kamenz zugelassen werden.

§ 12 Fälligkeit der Entgeltforderung

(1) Die Entgelte für die Benutzung des Nutzungsgegenstandes werden mit Nutzungsbeginn zur Zahlung fällig.
(2) Für Veranstaltungsreihen kann eine monatliche oder vierteljährliche Entgelterhebung vereinbart werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Kamenz.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung von Räumen und Flächen des Kulturdezernates der Stadt Kamenz vom 13.06.2013 außer Kraft.

Ausgefertigt am 14.04.2022

*Roland Dantz
Oberbürgermeister*

Ausrüstung / Technik / Serviceleistungen	Tagessatz ²
Mobile Tonanlage (Lautsprecher, Verstärker, Mikrofon, Ständer)	30 EUR
Bühnenpodest (je 2x1 m Teil mit Fußsatz und Zubehör)	10 EUR
Beamer und Leinwand	10 EUR

² Tagessatz je angefangene 24 h, jeweils zzgl. MwSt.

Ticketing über Inhouse-System (Vorverkauf und Abendkasse)	2 EUR ³
---	--------------------

³ je verkaufte Karte, zzgl. MwSt.

MALZHAUS

Raum/Fläche	Tagessatz gewerbliche Nutzung ⁴	Tagessatz private Nutzung ⁴
Malzhaukeller		250 EUR
Malzhauvorplatz	350 EUR	50 EUR

⁴ je Kalendertag, inkl. Strom/ Wasser/ Heizung, jeweils inkl. MwSt.

Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird nach § 4 Abs. 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung

gegenüber der Stadt Kamenz schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Benutzungs- und Entgeltordnung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung verletzt worden sind.

Stellenausschreibung



Die Große Kreisstadt Kamenz sucht zum **01.11.2022** einen

Sachbearbeiter Liegenschaften (m/w/d)

zur unbefristeten Einstellung in Vollzeitbeschäftigung.

Die Große Kreisstadt Kamenz (rund 17.500 Einwohner) ist ein aufstrebendes Mittelzentrum und regional bedeutender Wirtschafts- und Verwaltungsstandort des Freistaates Sachsen in der Wachstumsregion Dresden. Die Stadt Kamenz wird im Weiteren durch 19 Ortsteile geprägt. Gewachsene und neue Industrie- und Gewerbegebiete, gesunde Mittel- und Kleinbetriebe bieten gute Zukunftsperspektiven. Kamenz gilt als traditionsbewusste, moderne Stadt mit einem sehr hohen Lebenswert. Neben guten Kinderbetreuungs-, Schul- und Bildungsmöglichkeiten gibt es ein ausgeprägtes kulturelles Angebot.

Ihre Schwerpunktaufgaben:

- Veranlassung zur Vornahme des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Grundvermögen sowie von notariellen Eintragungen und Abschlüsse von Miet-, Pacht- (Land- und Jagdpachtverträge) sowie Erbbaurechtsverträgen
- Vornahme von Vermögenszuordnungen
- Bewirtschaftung des Stadtwaldes

Unsere Anforderungen an Sie:

- abgeschlossenes Studium als Diplom-Verwaltungswirt (m/w/d), Bachelor Public Management, Bachelor of Laws (Öffentliche Verwaltung), Bachelor of Arts (B. A.), Verwaltungsfachwirt (m/w/d)

ODER

- abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II)
- Sie bringen Interesse am Immobilienmanagement mit und idealerweise Erfahrungen in diesem Bereich, Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sind ebenfalls von Vorteil
- Sie verfügen über sehr gute PC-Kenntnisse im Bereich MS-Office
- eine gute Auffassungsfähigkeit und Ergebnisorientierung zeichnet Sie aus

- mit Ihrer strukturierten und zuverlässigen Arbeitsweise unterstützen Sie das Team auch bei hohem Arbeitsanfall optimal
- Fortbildungsbereitschaft
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen unter anderem:

- eine interessante, vielseitige und verantwortungsvolle Tätigkeit
- eine unbefristete Stelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 39,5 Stunden, ab 1.1.2023 39 Stunden
- Vertragsbedingungen und Vergütung nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes)

Bewerbung:

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Diese richten Sie bitte bis zum 10.06.2022 an die:

Stadtverwaltung Kamenz
Sachgebiet Personal/Organisation
Markt 1
01917 Kamenz
oder per E-Mail an: bewerbung@stadt.kamenz.de

Für fachspezifische Fragen zur Ausschreibung steht Ihnen der Dezernent für Stadtentwicklung und Bauwesen, Herr Preuß, unter der Telefonnummer 03578 379-210 zur Verfügung. Alle weiteren Fragen beantwortet Ihnen gerne die Sachgebietsleiterin Personal/Organisation, Frau Wehner, unter der Telefonnummer 03578 379-140.

Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden. Weitere Informationen und Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.kamenz.de/ausschreibungen.html>.

- Stichtag der Befragung ist der 15. Mai 2022 (= Tag der Wohnsituation)
- Abschluss der Befragungen vor Ort ist nach ca. drei Monaten
- Ein Teil der Befragten gibt über einen Online-Fragebogen zusätzlich Auskunft zur Wohnsituation, Schul- und Ausbildung oder Erwerbstätigkeit.
- In wenigen Haushalten und Wohnheimen wird mit einer Wiederholungsbefragung die Qualität der Ergebnisse überprüft.
- Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Für die Befragungen wurden von den Erhebungsstellen Interviewerinnen und Interviewer - sogenannte Erhebungsbeauftragte - ausgewählt, umfassend geschult und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Erhebungsbeauftragten melden das persönliche Interview im Vorfeld mit einem Terminvorschlag durch ein Ankundigungsschreiben in Form eines sogenannten Selfmailers (Schreiben ohne Briefhülle) im Briefkasten mit ihrem Namen an (siehe auf der Website der Stadt Kamenz unter

https://www.kamenz.de/files/inhaltsgrafiken/Presse/1_Beitraege_2022/2022.05.10%3AZensus_2022/Anlage_1Ankundigungsschreiben.pdf). Die darauf vermerkten Telefonnummern der Erhebungsbeauftragten sowie der Erhebungsstelle können bei Rückfragen oder Terminverschiebungen genutzt werden.

Mit einem offiziellen personalisierten Ausweis können die Erhebungsbeauftragten gegenüber den Auskunftspflichtigen ihre Identität nachweisen. Dieser wurde durch die zuständige Erhebungsstelle ausgestellt.

Für die Befragungen muss kein Zugang zur Wohnung für die Erhebungsbeauftragten gewährt werden. Die Befragungen können an der Tür oder im Flur erfolgen.

Die Befragung dauert jeweils nur wenige Minuten und umfasst beispielsweise Angaben zur Haushaltsgröße, zum Namen, Geschlecht und Familienstand sowie Staatsangehörigkeit.

Ein Teil der auskunftspflichtigen Personen erhält im Anschluss Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen, um zusätzlich Auskünfte zur Wohnsituation, Schul- und Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu erteilen.

Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ)

- postalische Erhebung, wird direkt durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- kein persönliches Interview, sondern Online-Fragebogen für alle Personen mit Haus- und Wohnungseigentum oder deren Verwalter zu ihren Immobilien, bspw. zu Baujahr, Größe, Ausstattung etc.
- Post vom Statistischen Landesamt mit Zugangskennung zum Online-Fragebogen am 9. und 11. Mai 2022 (siehe auf der Website der Stadt Kamenz unter https://www.kamenz.de/files/inhaltsgrafiken/Presse/1_Beitraege_2022/2022.05.10%3AZensus_2022/Anlage_2_Anschreiben_GWZ.pdf).
- Es besteht eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Sicherheit

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Statistischen Landesamtes und der Erhebungsstellen sowie die Erhebungsbeauftragten unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht und der statistischen Geheimhaltungspflicht.
- Die Online-Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt.
- Einzeldaten werden nicht an Dritte weitergegeben, auch nicht an andere Behörden außerhalb der Statistik.
- Personenbezogene Daten werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von weiteren Angaben getrennt und gelöscht, sodass keinerlei Rückschlüsse auf die Person möglich ist.

Mehr Informationen finden Sie unter:

www.zensus2022.de

www.zensus.sachsen.de

Darüber hinaus steht Ihnen die zuständige Erhebungsstelle bei Fragen zur Verfügung: Erhebungsstelle Kamenz, Kirchstraße 1, 01917 Kamenz – Leiterin der Erhebungsstelle: Frau Ines Gruschka, erreichbar unter 03578/37365-10 oder zensus@stadt.kamenz.de.



Terminbuchung für Bürgerservice-Angelegenheiten hat sich bewährt

Ab 01.06.2022 Anpassung der Öffnungszeiten des Bürgerservices an die regulären Sprechzeiten des Rathauses

Seit einigen Monaten ist für die Terminvergabe für Angelegenheiten des Melde-, Ausweis-, Pass-, Gewerbe- und Gaststättenwesens ein Online-Terminplaner im Einsatz. Nach dieser relativ kurzen Zeit kann festgestellt werden, dass dieses Instrument zur Terminorganisation von der Bürgerschaft positiv angenommen wird. Die Online-Buchung bzw. die telefonische Abstimmung von Terminen haben sich bewährt bzw. etabliert. In der Folge werden die Öffnungs- bzw. Sprechzeiten des Bürgerservices an die regulären Sprechzeiten aller übrigen Bereiche des Rathauses angeglichen:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
und	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr
und	13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Selbstverständlich kann im Einzelfall die Bearbeitung von unaufschiebbaren Angelegenheiten bzw. bei Notfällen auch außerhalb der vorgenannten Zeiten vereinbart werden. In diesen Fällen können Sie zur vorherigen Terminabsprache Kontakt mit den Mitarbeiterinnen unter folgenden Rufnummern aufnehmen: 03578 379-160, -163 oder -164.

Link zum Terminplaner:

<https://www.kamenz.de/terminbuchungsportal.html>

Natürlich werden auch Anliegen, wie bisher auch, ohne Terminvereinbarung bearbeitet – dies kann aber gegebenenfalls mit längeren Wartezeiten verbunden sein.

Schließung der Stadtverwaltung

Die Stadtverwaltung Kamenz bleibt am **Freitag, dem 27.05.2022**, geschlossen.

Folgende Einrichtungen bzw. Bereiche haben geöffnet:

Kamenz-Information und Sakralmuseum	10:00 – 18:00 Uhr
Stadtbibliothek (Erwachsenenbibliothek)	10:00 – 18:00 Uhr
Stadtbibliothek (Kinderbibliothek)	13:00 – 16:00 Uhr
Lessing-Museum	09:00 – 17:00 Uhr
Bürgerservice	09:00 – 12:00 Uhr

Nur für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landrat.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Stadtverwaltung Kamenz

Finanzverwaltung geschlossen

Am Freitag, dem 20. Mai 2022 bleibt die Finanzverwaltung inklusive Stadtkasse aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Zensus 2022 - Das Wichtigste im Überblick

Die Europäische Union verpflichtet ihre Mitgliedstaaten, alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Der Zensus 2022 in Deutschland ist eine Kombination aus registergestützten Verfahren und Befragungen. Zu diesen Befragungen gehören die Personenerhebung und die Gebäude- und Wohnungszählung. In Sachsen ist das Statistische Landesamt zuständig.

Für die Organisation der Vorbereitung und Durchführung der Personenerhebung vor Ort wurden in Sachsen 48 Erhebungsstellen eingerichtet.

Eine Übersicht der eingerichteten Erhebungsstellen finden Sie unter:

<https://zensus.sachsen.de/erhebungsstellen.html>

Haushaltbefragung im Rahmen der Personenerhebung

- kurzes persönliches Interview aller Haushalte an ausgewählten Stichprobenanschriften und allen Bewohnerinnen und Bewohnern von Wohnheimen

Neues aus der Wirtschaftsförderung

„Entgeltgestaltung – Gutscheine als Instrument der Mitarbeiter-Motivation“

Seminarreihe Modernes Personalmanagement 2022



Mehr denn je steht die Personalbindung im Fokus und hat sich zu einem entscheidenden Faktor für den Unternehmenserfolg entwickelt, da die Ressource Arbeitskraft extrem knapp zur Verfügung steht.

Unter diesem Aspekt wird in diesem Seminar analysiert, welche Bausteine im Vergütungssystem genutzt werden können, um einen Mehrwert für die Mitarbeiter zu erreichen.

Daher wird seitens der Stadtverwaltung recht herzlich zu einer Veranstaltung unter dem Motto „Entgeltgestaltung – Gutscheine als Instrument der Mitarbeiter-Motivation“ im Rahmen der Seminarreihe „Modernes Personalmanagement“ eingeladen.

Diese findet am Mittwoch, dem 1. Juni 2022, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr im Ratssaal Kamenzer Rathaus, Markt 1, 01917 Kamenz, statt.

Welche Fallstricke bei der Ausreichung von Gutscheinen nach dem BMF-Schreiben vom 15. März 2022 zu beachten sind und wie Sachbezüge abgabenrechtlich behandelt werden müssen, darüber informiert Frau Steuerberaterin Knop, als Geschäftsführerin der Diplom-Finanzwirt Kurt Fröschl Steuerberatungsgesellschaft mbH. Anschließend stellt ein Vertreter des Cityinitiative Kamenz e.V. die Idee eines Gutscheinsystems für die Stadt Kamenz vor sowie Herr Weber, Geschäftsführer der secucard GmbH, deren technische Umsetzung.

Die Teilnehmerzahl für dieses Seminar ist begrenzt. Deshalb wird um verbindliche Anmeldung bis zum 25.05.2022 unter Wirtschaftsförderung@stadt.kamenz.de gebeten.

Für das Seminar wird pro Teilnehmer eine Teilnahmegebühr in Höhe von 35,00 EUR zzgl. MwSt. erhoben, welche die Seminarunterlagen, ein Teilnehmerzertifikat und eine kleine Pausenverpflegung durch die Schaubäckerei Kahre beinhaltet. Die Rechnungslegung erfolgt durch die Stadt Kamenz.

Das Anmeldeformular kann unter <https://www.kamenz.de/ausfuhrliche-nachricht/feuer-unternehmerinnen-und-unternehmer.html> heruntergeladen werden.

Rückmeldungen bitte an den Wirtschaftsreferenten der Stadtverwaltung Kamenz – Erik Weidner.

Kontaktdaten

Durchwahl +49 (0) 3578 379 - 220
Telefax +49 (0) 3578 379 - 298
erik.weidner@stadt.kamenz.de

Rückblicke

Ausflug zum Schlosspark Moritzburg



ESF-Projektarbeit für den Bürger

Das schöne Wetter lockt endlich wieder alle nach draußen und die Unternehmungslust ergriff auch die Teilnehmer des ESF-Projektes „GemeinSinn“. Schon lange war es ein Wunsch der Teilnehmer, gemeinsam einen Ausflug nach Moritzburg zu unternehmen. Am 2. Mai 2022 war es dann endlich soweit. Der Bürgerladen vom August-Bebel-Platz lud zur Exkursion nach Moritzburg ein. Bei herrlichem Sonnenschein und angenehmen Temperaturen trafen sich die Teilnehmer am Morgen am Kamenzer Bahnhof.



Wir fahren mit dem Zug nach Dresden und stiegen später in die Löbnitzgrundbahn um. Das Fahren unter freiem Himmel mit atemberaubender Aussicht erfreute sichtlich jeden Passagier. Die historische Lokomotive fuhr uns direkt bis Moritzburg. Ab hier wanderten wir, am berühmten „Moritzburger Hengstgestüt“ vorbei, zum Schlossgarten. Da nicht alle so gut zu Fuß waren, ging es z. T. nur langsam voran, aber wir nutzten die Zeit zum „Entschleunigen“ und flanieren durch die mit blühenden Bäumen gesäumte Schlossallee entlang. Am Schlosspark angekommen, veranstalteten wir ein kleines Picknick, wobei jeder Teilnehmer etwas beisteuerte.

Die Größe des Schlosses und die wunderschöne Anlage rief bei allen Erstaunen hervor. Auf dem Rückweg kehrten wir noch in ein gemütliches Café ein und schmauseten sowohl Süßes als auch Deftiges. Die Teilnehmer genossen den gemeinsamen Ausflug sehr, man tauschte sich über vergangene Ereignisse aus und entdeckte Gemeinsamkeiten. Es war ein rundum gelungenes Erlebnis, von dem wir noch lange zehren werden. Darüber hinaus entstanden viele neue Ideen für gemeinsame Aktivitäten. Diese sollen noch bis Ende des Projektes im Sommer 2022 durchgeführt werden, worüber sich alle freuen.

Ines Holling/Projektleiterin

Brandereignis in der Sportstätte Thonberg



Hilfe tut Not

10.08 Uhr erfolgte am 4. Mai 2022 durch die Rettungsdienststelle die Erstalarmierung der Kameradinnen und Kameraden von Kamenzer Feuerwehren zu einem Brandereignis in der Sportstätte Thonberg. Schnell versammelten sich die Einsatzkräfte vor Ort – neben 38 Feuerwehrkameradinnen und -kameraden auch Einsatzkräfte der Polizei und des Rettungsdienstes. Durch den gut koordinierten Einsatz konnte der Brand schnell gelöscht werden. Es sind keine Verletzten oder gar Todesopfer zu beklagen, aber es entstand erheblicher Sachschaden, der erst noch beziffert werden muss. An der Löschung des Brandes waren die Feuerwehren Kamenz-Stadt, Wiesa und Bernbruch beteiligt. Schon an dieser Stelle sei den Kameradinnen und Kameraden, aber auch den anderen Einsatzkräften für ihr schnelles Reagieren und Eingreifen gedankt. Der Oberbürgermeister sowie zuständige Verwaltungsmitarbeiter waren persönlich am Ort des Brandgeschehens und stimmten erste Maßnahmen ab. So wird das Gebäude vorerst geschlossen bleiben müssen. Das Außengelände steht für den improvisierten Vereinsbetrieb, aber auch für Belange des Ortsteiles Thonberg zur Verfügung, wobei weitere Einzelheiten zu klären sind. Nach ersten Erkenntnissen ist der Brand in einem Lagerraum ausgebrochen. Neben Aufräumarbeiten sind jetzt zwischen dem Eigenversicherer des Vereins und dem Versicherer der Stadt erste Abstimmungen zur Schadensregulierung zu treffen.

Als Übergangslösung, die mit dem Verein abgestimmt wurde, ist die Aufstellung von Containern geplant. Es wird sich voraussichtlich um fünf Container handeln: Zwei Sanitärcontainer, zwei Umkleidecontainer und ein Büro- und La-

gercontainer. Das Ganze kann aber erst umgesetzt werden, wenn die Abstimmungen mit der Versicherung gelaufen sind. Darüber hinaus wird zur Lagerung verschiedener Dinge der vorhandene Garagenkomplex genutzt werden. Zwischenzeitlich findet ein Teil des Trainingsbetriebes auch dankenswerterweise in der Sportstätte des SV Einheit Kamenz statt.

Spendenaufwurf des Thonberger SC 1931



Am Mittwoch, dem 4. Mai 2022 kam es bei unserem Sportverein „Thonberger SC 1931 e.V.“ zu einem Brand bei dem die Räumlichkeiten in unserer Sportanlage (Umkleidekabinen, Wasch- und Duschräume, Vereinszimmer, Vereinsgaststätte sowie Teile der Kegelbahnanlage erheblich beschädigt wurden.

Durch diesen Brand wurden leider auch die Trainings- und Spielergarnituren aller Altersklassen, Bälle und Sportutensilien der einzelnen Sportabteilungen zerstört. Damit der Trainings- und Spielbetrieb unseres Vereins aufrechterhalten werden kann (insbesondere unserer Nachwuchsabteilungen) sind wir über jede Spende sehr dankbar.

Spendenkonto des Thonberger SC – IBAN: DE69 8505 0300 0221 2436 40

Wir möchten uns an dieser Stelle bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Kamenz, Wiesa und Bernbruch recht herzlich bedanken. Durch ihren schnellen Einsatz bei der Brandbekämpfung konnte Schlimmeres verhindert werden.

Unser Dank gilt auch unserem Oberbürgermeister Roland Dantz und der Stadtverwaltung Kamenz, allen Vereinen der Region sowie den Vereinsmitgliedern die uns Ihre Unterstützung zugesichert haben.

Vielen herzlichen Dank - Sport Frei

Thonberger SC 1931

Veranstaltungen

Bis Pfingstmontag zusätzlich „individuell-virtueller“ Blütenlauf auf dem Hutberg

Wer den „normalen“ Blütenlauf am 1. Mai verpasst hat oder eine zusätzliche Laufrunde drehen will, dem sei folgendes Angebot nahegelegt:

Die aus der Corona-Not geborene kontaktfreie Blütenlauf-Version des letzten Jahres wird auch 2022 als Zusatzangebot noch einmal wiederholt. In der Zeit vom 7. Mai bis 6. Juni sind erneut verschiedenen Streckenlängen um den Hutberg ausgewiesen. Start- und Zielpunkt sind auf dem Gipfel am Lessing-Turm.

Wer sich unter <https://baer-service.de/anmeldung/BLV> registriert erhält online Startnummer und Urkunde zum Lauf.

Orga.-Team Lausitzer Blütenlauf



EinBlick: Baustelle Lessinggymnasium Kamenz am 14. Mai 2022 von 10 bis 15 Uhr

Am 14. Mai, dem Tag der Städtebauförderung, von 10 bis 15 Uhr sind alle Interessierten herzlich zu einem EinBlick auf die Baustelle des Lessing-Gymnasiums in Kamenz eingeladen.

Darüber sowie über die geplante Eröffnung im Sommer sowie das Bibliotheksfest im September informiert am 3. Mai Vize-Landrat Udo Witschas und der Kamenzer Oberbürgermeister Roland Dantz im Rahmen eines Informationstermins Vertreter der Presse.



Gebaut wird seit März 2020 im Zentrum des Kamenzer Gründerzeitquartiers. Durch die Verbindung des bestehenden Altbaus mit einem modernen Neubau und dem dabei geschaffenen dreiseitigen Innenhof erhält das Gebäude einen Campus-Charakter. Durch Einbindung der Stadtbibliothek entsteht im Zusammenspiel mit dem Gymnasium eine attraktive öffentliche Bildungseinrichtung, die Kultur und Bildung miteinander verbindet und allen Bürgern offensteht.

Im Juli 2021 konnte das Richtfest für das neue Schulgebäude gefeiert werden. Im Sommer 2022 soll die Maßnahme, die insgesamt 28,6 Mio. Euro kostet und zu großen Teilen mit Mitteln der Städtebauförderung mitfinanziert wird, fertiggestellt sein und die Schule im Zuge des Kamenzer Forstfestes an Lehrer und Schüler übergeben werden. Mittlerweile sind die Fassadenarbeiten am Neubau abgeschlossen, im Innenbereich des Alt- und Neubaus erfolgen derzeit die Arbeiten zur Fußbodenverlegung, der Trockenbau sowie Maler- und Restarbeiten. 43 moderne Lernräume entstehen in Alt- und Neubau. Etwa 720 Schülerinnen und Schüler sowie 60 Lehrkräfte werden hier lernen und lehren. Nach über zwei Jahren Bauzeit wird das Lessing-Gymnasium in Kamenz so demnächst eine der modernsten Schulen in ganz Sachsen sein.

Der Landkreis Bautzen als Schulträger und die Stadt Kamenz als Projektpartner laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger aus Kamenz und Umgebung anlässlich des Tages der Städtebauförderung am 14. Mai von 10 bis 15 Uhr auf die Henselstraße in Kamenz zu einer Baustellenbesichtigung ein.

Werfen Sie einen Blick ins Innere und überzeugen Sie sich, auf welche Weise Tradition und Moderne miteinander verbunden werden. Verschaffen Sie sich einen Überblick über den Baufortschritt und erfahren Sie mehr über die bereits erledigten und die noch anstehenden Maßnahmen zur Errichtung eines der modernsten Schulgebäude in Sachsen.

Um 10 Uhr startet der EinBlick mit einer kurzen Begrüßung durch Vizelandrat Udo Witschas und Oberbürgermeister Roland Dantz. Danach besteht für Besucher im Rahmen eines Rundganges die Möglichkeit zur Besichtigung von Klassenräumen, der Aula und des Neubaus. Die Planer sowie einzelne baubeteiligte Firmen und Schulvertreter selbst stehen für Informationen zur Verfügung. Verschaffen Sie sich einen EinBlick!

Der Landkreis Bautzen und die Stadt Kamenz freuen sich auf Ihren Besuch.

Wichtige Hinweise:
PARKEN
Für Ihren Besuch nutzen Sie bitte unbedingt die Parkmöglichkeiten am Jahnsportplatz in Kamenz.
ACHTUNG
Die Baustelle ist nicht barrierefrei zugänglich. Für die Besichtigung wird zu festem Schuhwerk geraten.

Der Landkreis Bautzen und die Stadt Kamenz freuen sich auf Ihren Besuch.

Wichtige Hinweise:

PARKEN

Für Ihren Besuch nutzen Sie bitte unbedingt die Parkmöglichkeiten am Jahnsportplatz in Kamenz.

ACHTUNG

Die Baustelle ist nicht barrierefrei zugänglich. Für die Besichtigung wird zu festem Schuhwerk geraten.



Museumseintritt und Führung am Sonntag kostenlos

Aus Anlass des Internationalen Museumstages am kommenden Sonntag, dem 15. Mai 2022, laden die Städtischen Sammlungen zum kostenlosen Besuch ihrer Ausstellungen ein.



Klosterkirche

In der Zeit von 13 bis 17 Uhr hat das Lessing-Museum geöffnet, von 11 bis 16 Uhr ist der Besuch des Sakralmuseums Klosterkirche St. Anne möglich und gleichzeitig der Ausstellung „URFAUST. Lithografien von Armin Mueller-Stahl“. Ebenso laden die Stadtgeschichte im Malzhaus und die Sonderaus-

stellung *Lessing im „Dritten Reich“* von 10 bis 18 Uhr zur Besichtigung ein.

Zudem kann man mit dem Kurator des Sakralmuseums, Johannes Schwabe, eine Führung zum Thema „Von Mönchen, Königen und Reliquien: Das ehemalige Franziskanerkloster in Kamenz“ erleben. Beginn ist um 14.00 Uhr und der Treffpunkt in der Kamenz Information.



Lessing-Museum

15.30 Uhr schließt sich eine Führung durch das Lessing-Museum Kamenz mit dem Kurator Matthias Hanke unter dem Motto „Ein Mann wie Lessing täte uns not“ an (Treffpunkt an der Kasse des Lessing-Museums).

Zschornau-Schiedel

Einladung

Hiermit lade ich zur öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Zschornau-Schiedel ein.

Sitzungstermin: Montag, 16.05.2022, 19:30 Uhr
Ort, Raum: Bürgerhaus, Zschornau

Tagesordnung:
Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
- 2 Erweiterung B-Plan Verkehrslandeplatz Kamenz
- 3 Protokollkontrolle und Beantwortung diesbezüglicher Fragen
- 4 Sonstiges - Anfragen - Informationen

Nichtöffentlicher Teil

Dieter Trepte
Ortsvorsteher

Interessierte Bürger sind dazu herzlich eingeladen.

Gratulationen

Wir übermitteln den Seniorinnen und Senioren unserer Stadt und der Ortsteile, die im Zeitraum vom 14.05.2022 bis 20.05.2022 Geburtstag haben, die herzlichsten Glückwünsche. Wir wünschen Ihnen, liebe Jubilare, Gesundheit und alles Gute für die weiteren Lebensjahre.

Die Stadtverwaltung Kamenz



Ende des Amtsblattes

Aus Städten und Gemeinden - Amtlicher Teil



Oßling

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Oßling

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeister Johannes Nitzsche,
Telefon 035792 50200, Fax 035792 50385

Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung möchte Sie darüber informieren, dass am **Mittwoch, dem 25.05.2022, um 19.00 Uhr** eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oßling in der **Begegnungsstätte Döbra, Kastanienweg 3, in 01920 Oßling** stattfindet.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der öffentlichen Bekanntmachung ab 16.05.2022 an den Verkündungstafeln in der Gemeinde Oßling.

Wir weisen darauf hin, dass die Tagesordnung der Gemeinderatsitzung auch unter www.ossling.net veröffentlicht wird.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Verkehrsteilnehmerschulung in Lieske

Am **Montag, 23.05.2022 um 18.30 Uhr** findet in der **Begegnungsstätte in Lieske** eine Verkehrsteilnehmerschulung statt. Interessierte Einwohner sind dazu recht herzlich eingeladen.

Ortsvorsteherin
Kerstin Lauke

Bekanntmachung der Satzung für die Benutzung der Sportstätten Oßling der Gemeinde Oßling

Die Gemeindeverwaltung Oßling weist hiermit darauf hin, dass die Bekanntmachung der Satzung für die Benutzung der Sportstätten Oßling der Gemeinde Oßling ab dem 16.05.2022 für die Dauer einer Woche an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde Oßling erfolgt.

Wir weisen darauf hin, dass die Bekanntmachung der Satzung für die Benutzung der Sportstätten Oßling der Gemeinde Oßling auch unter www.ossling.net veröffentlicht wird.

Johannes Nitzsche
Bürgermeister

Schwepnitz

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz

Herausgeberin und verantwortlich für den Inhalt
Bürgermeisterin Elke Röthig, Telefon 035797 70300, Fax 035797 70325

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz zum Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung für die Flurstücke T. v. 106 und 107 der Gemarkung Zeisholz

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz hat am 03.06.2021 die Ergänzungssatzung für die Flurstücke T. v. 106 und 107 der Gemarkung Zeisholz bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen in der Fassung 27.05.2021 einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und dem Artenschutzfachbeitrag als Satzung beschlossen.

Die Ergänzungssatzung für die Flurstücke T. v. 106 und 107 der Gemarkung Zeisholz tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Die Ergänzungssatzung einschließlich der Begründung und dem Artenschutzfachbeitrag kann bei der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Bauamt, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Des Weiteren wird die Ergänzungssatzung mit allen Anlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Schwepnitz unter www.schwepnitz.de und in das zentrale Internetportal des Landes Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Schwepnitz, den 09.05.2022

gez. Elke Röthig
Bürgermeisterin

Ende amtlicher Teil

Bewährter Partner
der Städte und
Gemeinden

Mitteilungsblatt
Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen

Ein Produkt von LINUS WITTICH Medien KG
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.